Regelverfahren bei der Aufstellung von Bebauungsplänen

Aufstellungsbeschluss
§ 2 Abs. 1 BauGB
Aufstellung eines Bebauungsplanes, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
Veröffentlichung im Dieburger Anzeiger

Ermittlung und Bewertung der Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind

Frühzeitige Behördenbeteiligung
§ 41 Abs. 1 BauGB
Vorstellung der Ziele und Zwecke der Planung, vorhandener Planungsalternativen sowie der voraussichtlichen Auswirkung der Planung. Äußerung der Behörden zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
§ 3 Abs. 1 BauGB
Vorstellung der Ziele der Planung, vorhandener Planungsalternativen sowie der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung, Durchführung in der Regel durch Planaushang im Rathaus. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung

Öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung
Veröffentlichung im Dieburger Anzeiger über Ort, Dauer und Art der Öffentlichkeitsbeteiligung

Umweltprüfung
§ 2 Abs. 4 BauGB
Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umwelt-auswirkungen, Bewertung und Beschreibung in einem Umweltbericht. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist später in der Abwägung zu berücksichtigen.

Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfs mit Begründung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie der Umweltprüfung

Zustimmung zum Bebauungsplanentwurf, Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung und bereits vorliegender umweltbezogener Informationen
Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung

Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und Information der Öffentlichkeit, welche umweltbezogene Informationen verfügbar sind. Veröffentlichung über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung im Dieburger Anzeiger mindestens eine Woche vor Beginn der öffentlichen Auslegung

Hinweis: Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können beim Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Behördenbeteiligung
§ 4 Abs. 2 BauGB
Benachrichtigung der Behörden über die öffentliche Auslegung,
Abgabe von Stellungnahmen der Behörden zum Planentwurf und der Begründung

Öffentlichkeitsbeteiligung
§ 3 Abs. 2 BauGB
Öffentliche Auslegung des Entwurfs, der Begründung und bereits vorliegender umweltbezogener Informationen im Rathaus für die Dauer von eines Monats. Stellungnahmen zur Planung könne während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Fachbereich Bauen vorgebracht werden.

Abwägung
§ 1 Abs. 7 BauGB
Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen und gerecht Abwägung der öffentlichen und privaten Belange (§1 Abs. 6 BauGB) untereinander und gegeneinander. Auf die Einstellung aller Stellungnahmen, die im Zuge der öffentlichen Auslegung vorgetragen wurden in den Abwägungsvorgang besteht ein Rechtsanspruch, nicht jedoch auf die tatsächliche Berücksichtigung. Dies gilt vor allem dann, wenn gewichtige Belange entgegengehalten werden müssen.

Das Ergebnis der Prüfung fristgerecht vorgebrachter Stellungnahmen wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

Die individuelle Mitteilung kann ersetzt werden bei Massenverfahren, in denen mehr als 50 Personen Stellungnahmen gleichen Inhalts vorgebracht haben. In diesem Fall kann das Ergebnis im Rathaus eingesehen werden.

Satzungsbeschluss
§ 10 BauGB
Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung

Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, dann:

oder

Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, dann Erfordernis einer Genehmigung

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit der Bekanntmachung im Dieburger Anzeiger

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung durch das Regierungspräsidium. Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit der Bekanntmachung im Dieburger Anzeiger

©Magistrat der Stadt Dieburg
Dieses Schaubild dient ausschließlich zur allgemeinen Information. Hieraus können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.